

S A T Z U N G
DES OBST- UND GARTENBAUVEREINS
KARLSBAD - ORTSTEIL SPIELBERG e.V.
in der Fassung vom 03.04.1992

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Karlsbad-Spielberg e.V., nachfolgend "Verein" genannt.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad, Ortsteil Spielberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
- 2.3. Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung des heimischen Obst- und Gartenbaues zur Selbstversorgung;
 - Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und der Landschaftsgestaltung;
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.4. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
 - die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen, Institutionen und Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
 - Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen, Lehrausflügen, Lehrschauen, Ausstellungen u.a.
 - Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Schnitkursen, Rundgängen etc.
- 2.5. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

- 3.1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 3.2. Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Albgau und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können natürliche Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod.
- 5.2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.
- 5.3. Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder fortgesetzt Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluß bedarf eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- 5.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt,
- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
 - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
 - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
 - die Einrichtungen und die Literatur des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu ersetzen;
 - die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
 2. die Wahl des Vorstandes;
 3. die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 5. die Änderung der Satzung;
 6. die Wahl von 2 Kassenprüfern;
 7. die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 9. Beschluß über das Arbeitsprogramm für das neue Geschäftsjahr;
 10. Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die seitens des Vorstandes oder einzelner Mitglieder gestellt werden;
 11. Prüfung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche und öffentliche

Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- 8.6. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei
 - Änderung der Satzung; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Prüfung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Auflösung des Vereins; die Auflösung erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - mindestens vier Beisitzern

- 9.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jeweils in geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die Hälfte der Beisitzer gewählt, Jeweils in den ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie die anderen Vorstandsmitglieder gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Vorstandsmitglieder kann eine Nachwahl höchstens bis zum Ende der für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestimmten Wahlperiode erfolgen.
- 9.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Urkunden, die den Verein verpflichten, bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.
- 10.2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den 1. Vorsitzenden oder auf andere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie verwalten das Vereinsvermögen.
- 10.4. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein; eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.

§ 11 Erwerb und Veräußerung von Vereinseigentum

Die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Vereinseigentum obliegt dem Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit hierüber entscheidet.

§ 12 Vorsitzender

- 12.1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

- 12.2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er leitet die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- 12.3. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein jährlich Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf beabsichtigte oder beantragte Änderungen besonders hinzuweisen.

§ 17 Schlußbestimmungen

- 17.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung im Ortsteil Spielberg zu verwenden hat.

17.2. Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen ungültig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluß.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 03.04.1992.

Erich Ott

(1. Vorsitzender Erich Ott)

Hans Höfel

2. Vorsitzender Hans Höfel

Hans Barner

Schriftführer Hans Barner

Reinhard Bittmann

Kassier Reinhard Bittmann

Helmut Rupp

Beisitzer Helmut Rupp

Karl Heinz Reinhard

Beisitzer Karl Heinz Reinhard

Edmund Niebauer

Beisitzer Edmund Niebauer

Robert Gay

Beisitzer Robert Gay

Die Satzungsänderung wurde am 21.7.1993 in das Vereinsregister
- VR 432 - eingetragen.

Ettlingen, den 21. Juli 1993


Volckmann
Rechtspflegerin

